

## V-3

Antragsteller\*innen: LAG Europa

Gegenstand: TOP 13: Sonstige Anträge und Resolutionen

---

# FÜR EINEN FAIREN HANDEL: CETA-VERTRAG NICHT ZUSTIMMEN

1 Europaweit hat eine breite Bewegung es geschafft, eine kritische Diskussion und Beschäf-  
2 tigung mit den Handelsabkommen CETA und TTIP anzustoßen. Wir GRÜNE teilen das An-  
3 liegen der Zivilgesellschaft, den internationalen Handel fair und ökologisch zu gestalten,  
4 beim Verbraucherschutz hohe Standards zu erhalten und die Demokratie und den politi-  
5 schen Gestaltungsspielraum ihrer Institutionen zu schützen. Wir haben uns an der Ausein-  
6 andersetzung mit CETA und TTIP beteiligt und unsere politischen Ziele in anspruchsvolle  
7 Kriterien für gute Handelsabkommen übersetzt.

8 Heute liegt der CETA-Vertragstext in fertiger Form übersetzt vor. Mit der Unterzeichnung  
9 durch Kanada und die EU sowie der Zustimmung des Europaparlaments gegen die Stim-  
10 men unter anderem der GRÜNEN werden Teile des Abkommens nun vorläufig angewandt.  
11 Endgültig in Kraft treten kann CETA erst, wenn alle 28 EU-Mitgliedsstaaten das Abkom-  
12 men in ihren nationalen Parlamenten ratifiziert haben. Nachdem die EU-Kommission be-  
13 reits 2016 bestätigt hat, dass CETA als gemischtes Abkommen einzustufen ist, werden wir  
14 GRÜNE im Bundestag und voraussichtlich auch im Bundesrat über die Landesregierungen  
15 mit GRÜNER Regierungsbeteiligung über die Ratifizierung mitentscheiden. Nach Jahren  
16 der Aufklärung und der politischen Kontroverse ist nun der Zeitpunkt, um als Partei Bilanz  
17 zu ziehen, die von uns definierten Kriterien anzulegen und den Vertrag zu bewerten.

18

### 19 GRÜNE Kriterien für fairen Handel

20 Für Handelsverträge, die unseren Ansprüchen an eine faire Handelspolitik genügen, haben  
21 wir GRÜNE klare Kriterien definiert und viele davon 2016 in der Koalitionsvereinbarung  
22 mit der CDU bekräftigt. Unsere Kriterien:

- 23 • Das bestehende Schutzniveau muss erhalten bleiben. Standards in den Berei-  
24 chen Verbraucher\*innenschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Ernährungssicherheit,  
25 Datenschutz, soziale Sicherheit, Arbeitnehmerrechte, kommunale Daseinsvorsorge,

- 26 Kultur und Bildung dürfen nicht abgesenkt, angefochten oder aufgeweicht werden.  
27 [1]
- 28 • Es dürfen keine Sonderklagerechte für Investoren geschaffen werden. Sowohl Kana-  
29 da als auch die Länder der EU sind Rechtsstaaten und bieten bereits jetzt die Mög-  
30 lichkeit, sich an nationale und internationale Gerichte zu wenden.
  - 31 • Das europäische Vorsorgeprinzip darf seine starke Stellung nicht verlieren. Daraus  
32 folgt unter anderem der Erhalt von Zulassungs- und Einfuhrregeln für gentechnisch  
33 veränderte Organismen. [2]
  - 34 • Die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Tierhaltung darf nicht be-  
35 einträchtigt werden. Dazu gehört der Schutz regionaler Erzeugnisse, Qualitätssi-  
36 cherung in der Lebensmittelkette und keine weitere Monopolisierung der landwirt-  
37 schaftlichen Strukturen. [3]
  - 38 • Kultur und Bildung sollten kapitelübergreifend vom Regelungsbereich des Abkom-  
39 mens ausgenommen werden, um die mitgliedstaatliche Kulturhoheit zu erhalten.  
40 [4]
  - 41 • Es darf kein zusätzlicher Privatisierungs- oder Liberalisierungsdruck auf die öffent-  
42 liche Daseinsvorsorge ausgeübt werden [5] – Rekommunalisierungen müssen wei-  
43 ter möglich bleiben. Um die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gebietskörper-  
44 schaften nicht einzuschränken, muss die öffentliche Daseinsvorsorge vom Anwen-  
45 dungsbereich des Abkommens ausgenommen werden. [6]
  - 46 • Die Weiterentwicklung unserer ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Stan-  
47 dards muss Gegenstand von öffentlichen Prozessen sein und im Rahmen der Gewalt-  
48 teilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative erfolgen. [7]
  - 49 • Zudem muss das europäische Subsidiaritätsprinzip umfassend beachtet werden. Be-  
50 stehende Regulierungen werden auf kommunaler, regionaler, nationaler und euro-  
51 päischer Ebene demokratisch fortentwickelt, dies darf nicht von den Vereinbarungen  
52 transatlantischer Handelsverträge beeinträchtigt werden. [8]
  - 53 • Bilaterale Handelsabkommen müssen mit den Zielen des Pariser Weltklimavertrags  
54 vereinbar sein und den Umstieg auf erneuerbare Energien unterstützen. [9]
  - 55 • Verhandlungen sollten unter Einhaltung größtmöglicher Transparenz stattfinden.  
56 Dazu gehört auch die umfassende und frühestmögliche Unterrichtung von Europa-  
57 parlament, Bundestag und Bundesrat.

58

59

60 Der vorliegende CETA-Vertrag wird diesem umfangreichen Kriterienkatalog nicht gerecht,  
61 vielmehr widerspricht er in zentralen Punkten unserer Auffassung von fairem Welthan-  
62 del:

63

64

65 **Harmonisierung auf niedrigem Schutzniveau**

66 Mit CETA wird die wechselseitige Anerkennung und Harmonisierung von Standards  
67 angestrebt. Der Vertrag droht wichtige politische Regeln und Instrumente des Ver-  
68 braucher\*innenschutzes abzuschwächen und auszuhebeln. Das Vorsorgeprinzip, ein EU-  
69 Rechtsgrundsatz u.a. zum Schutz von Umwelt und Gesundheit, wird durch CETA deutlich  
70 geschwächt. Aus einem bewährten Leitprinzip wird im Vertragstext eine Randnotiz einzel-  
71 ner Unterkapitel. Stattdessen wird der nordamerikanische Ansatz der Risikoüberprüfung  
72 aufgewertet. Während beim Vorsorgeprinzip ein begründeter Verdacht ausreicht, um ein  
73 Produkt oder ein Verfahren nicht zuzulassen oder zu verbieten, schreitet beim in Nordame-  
74 rika vorherrschenden Modell der Staat erst beim endgültigen Beweis der Schädlichkeit ein.  
75 Dadurch wird präventiven Erzeugungs- und Einfuhrverboten von risikobehafteten Gütern  
76 die rechtliche Grundlage entzogen. Dabei können zwischen Verdacht und endgültigem  
77 Nachweis einer Schädlichkeit Jahrzehnte liegen, wie beim Insektizid DDT oder bei Asbest.  
78 [10]

79 Die europäischen Standards in der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion würden  
80 durch CETA ebenfalls aufgeweicht. Der risikobasierte Ansatz wird explizit als Leitprin-  
81 zip für die künftige Zusammenarbeit zur Zulassung gentechnisch veränderter Organismen  
82 zwischen der EU und Kanada benannt. Zusammen mit der Vereinbarung zur Regulierungs-  
83 zusammenarbeit, die die Minimierung von Handelshemmnissen im Bereich der Biotechno-  
84 logie zum Ziel hat, könnte das nach Einschätzung von Experten zur mittelfristigen Aufgabe  
85 des europäischen Schutzstandards der Nulltoleranz führen.

86 Darüber hinaus existiert in Kanada kein System geschützter Herkunftsbezeichnungen. Von  
87 den vielen tausend regionalen Siegeln in Europa werden im CETA-Vertragstext nur ein  
88 Bruchteil erfasst. Damit besteht die Gefahr, dass kanadische Lebensmittel mit nicht erfass-  
89 ten Produktbezeichnungen zu einer unfairen Konkurrenz für in Europa geschützte Produkte  
90 werden. Mit CETA können schrittweise 80.000 Tonnen Schweinefleisch und 50.000 Tonnen  
91 Rindfleisch zusätzlich auf den europäischen Markt kommen. Viele der ohnehin schon stark  
92 belasteten Bäuerinnen und Bauern in Europa kommen dadurch weiter unter Druck. Stark  
93 industrialisierte Massenproduktion und die Erzeugung dort wo niedrigere Umwelt- und  
94 Tierschutzbestimmungen herrschen werden weiter begünstigt, sowohl in Kanada wie auch  
95 in Europa. Die Entwicklung einer ökologischeren Landwirtschaft, an der Verbraucher\*innen  
96 bewusst teilnehmen können, ist im Vertrag unzureichend verankert und kaum geschützt.

97 Der CETA-Vertrag garantiert Unternehmen den freien Austausch von Daten zwischen Ka-  
98 nada und der Europäischen Union, obwohl die Gesetze zum Schutz von privaten Daten in  
99 Kanada deutlich lockerer sind als in Europa. Damit droht der Vertrag europäische Daten-  
100 schutzstandards aufzuweichen.

101 Den Kultur- und Medienbereich hat Kanada mit Verweis auf die UNESCO-Konvention über  
102 den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen vom Abkommen  
103 ausgenommen, die EU jedoch nur den Teilbereich audiovisuelle Medien. Damit kann sich  
104 CETA negativ auf die in Deutschland und Europa geübte und bewährte öffentliche Förde-  
105 rung der Kultur auswirken. Kultur hat einen Mehrwert, bei dem die Logik eines freien Mark-  
106 tes nicht greift. Wir verstehen die Förderung von Theatern, Orchestern, Museen, Biblio-  
107 theken, Musikschulen, Hochschulen, sozio-kulturellen Zentren und öffentlich-rechtlichem

108 Rundfunk u.v.m. als „kulturelle Daseinsvorsorge“. Der Kultur- und Medienbereich muss des-  
109 halb aus Handelsabkommen ausgenommen werden.

110

### 111 **Sonderklagerechte für Konzerne – Investor-Staat-Klagen**

112 Aus guten Gründen lehnen wir GRÜNE Sonderklagerechte für internationale Konzerne ab.  
113 Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass sogenannte „Investor-Staat-Schiedsgerichte“ von  
114 transnationalen Konzernen genutzt werden, um Entscheidungen demokratisch gewählter  
115 Regierungen zu verhindern oder Staaten auf hohe Entschädigungszahlungen zu verklagen.  
116 Das neue „Investment Court System“ (ICS) kann unsere Bedenken nicht entkräften.  
117 Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der Schiedsrichter des ICS noch deren  
118 Stellung genügt den internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit von Gerichten.  
119 Die Schiedsrichter des ICS haben weiterhin einen materiellen Anreiz, die Zahl der  
120 aussichtsreichen Klagefälle zu erhöhen. [11] Den Investitionsschutzbestimmungen und  
121 Investorenrechten wird dabei einseitig Vorrang eingeräumt, eine Abwägung mit anderen  
122 Rechts- und Gemeinwohlsgütern findet nicht ausreichend statt. Das vorgesehene „right to  
123 regulate“ bleibt zu unspezifisch und würde die öffentliche Regulierungshoheit nur un-  
124 zureichend schützen. Vielmehr würden Investoren sich auf weitreichend interpretierbare  
125 und einseitig auslegbare Rechtsbegriffe, wie eine „faire und gerechte Behandlung“, den  
126 Schutz vor „Diskriminierung“ ausländischer Unternehmen sowie „legitime Erwartungen“,  
127 berufen können, um juristisch gegen demokratisch legitimierte Regulierungen vorzuge-  
128 hen, die ihren geschäftlichen Interessen zuwider laufen. Damit sind unkalkulierbare Risi-  
129 ken für öffentliche Haushalte sowie den Erhalt und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung  
130 von Schutzstandards verbunden. Schadensersatzklagen wie die von Vattenfall gegen den  
131 deutschen Atomausstieg (auf Basis des internationalen Energiecharta-Abkommens) sind  
132 auch im Rahmen von CETA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus anderen Handelsab-  
133 kommen wie NAFTA, der nordamerikanischen Freihandelszone, zeigen, dass sich solche  
134 Klagen oft gegen Umweltgesetze richten. Im Ergebnis würde demnach vor allem GRÜ-  
135 NE Politik unter den Vorbehalt gestellt, milliardenschwere Schadensersatzansprüche und  
136 Kompensationen nach sich zu ziehen oder es wird im Vorgriff gleich ganz auf notwendige  
137 Regulierungsvorhaben zum Schutz von Umwelt und Gesundheit verzichtet.

138

### 139 **CETA gefährdet öffentliche Daseinsvorsorge**

140 Öffentliche Dienstleistungen stellen für multinationale Konzerne lukrative Sektoren für  
141 Investitionen dar. Mit CETA wird der Versuch unternommen, diese für private Konzerne  
142 weiter zu öffnen und damit die Privatisierung und Liberalisierung der Daseinsvorsorge und  
143 öffentlicher Güter voranzutreiben. Das betrifft besonders auch Länder und Kommunen. Öff-  
144 fentliche Dienstleistungen und die kommunale Daseinsvorsorge sind im Vertragstext nicht  
145 von Investitionsschutzvorgaben ausgenommen. Damit besteht das Risiko, dass Deutsch-  
146 land selbst aufgrund von Maßnahmen von Ländern und Kommunen, die nach deutschem  
147 Recht zulässig sind, auf Schadensersatz verklagt werden kann.

148 Besonders problematisch ist der dabei angewandte Negativlistenansatz. Anders als bei  
149 Positivlisten, mit denen die WTO arbeitet, werden dadurch prinzipiell alle öffentlichen

150 Dienstleistungen für Konzerne geöffnet. Nur die im Vertrag explizit aufgezählten Ausnah-  
151 men werden von diesem Privatisierungsdruck ausgenommen. Wie löchrig die Ausnahmen  
152 sind zeigt das Beispiel Wasser. Während die Trinkwasserversorgung formal nicht geöffnet  
153 werden muss, endet diese Regelung bereits bei den Abwasserdienstleistungen, für welche  
154 es keine europäischen Ausnahmen beim Marktzugang und der Gleichbehandlung ausländischer  
155 Investoren gibt.

156 Die von uns geforderte explizite und vollständige Herausnahme der öffentlichen Daseins-  
157 vorsorge – darunter neben der Trinkwasserversorgung u.a. Abwasserentsorgung, öffentli-  
158 cher Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen oder Gesundheitsversorgung – konnten  
159 nicht im CETA-Vertrag durchgesetzt werden. Es gibt zwar einen Schutz, dieser bezieht sich  
160 aber nur auf Kernaufgaben des Staates, wie etwa das Gefängniswesen oder die Polizei  
161 und ist damit viel zu kurz gegriffen. Den fehlenden Schutz zentraler Bereiche wie der  
162 kommunalen Wasserwirtschaft belegt sowohl ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Silke Ruth  
163 Laskowski (Universität Kassel) im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
164 als auch eine Studie im Auftrag der früheren grün-roten Landesregierung, die eine Reihe  
165 von Änderungen im Vertragstext empfiehlt, die aber nicht umgesetzt worden sind. [12]  
166 CETA bedroht hier wie auch in anderen Bereichen die kommunale Selbstverwaltung.

167

#### 168 **CETA schwächt die Rolle demokratischer Institutionen**

169 Die mit CETA vorgesehene regulatorische Kooperation greift in die Kompetenzen de-  
170 mokratisch legitimierter Parlamente ein. Der „Gemischte Ausschuss“ soll weitreichende  
171 Befugnisse erhalten, darunter das Recht, Annexe des Abkommens möglicherweise auch  
172 ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments oder nationaler Parlamente zu ändern.  
173 Mit CETA laufen wir deshalb Gefahr, die Reichweite und die Effektivität von sinnvollen  
174 sozial-ökologischen Regulierungen auszuhöhlen. Wichtige regulatorische Weichenstellun-  
175 gen und Entscheidungen würden zunehmend in Hinterzimmern statt transparent in Par-  
176 lamenten getroffen, der Einfluss finanzstarker Interessengruppen und die Intransparenz  
177 beim Zustandekommen politischer Entscheidungen würde weiter zunehmen.

178 Wir GRÜNE stellen uns der Aushöhlung des Gestaltungsspielraums von Ländern und Kom-  
179 munen sowie der Verlagerung von Regulierung in demokratisch unzureichend legitimierte  
180 und intransparente Gremien entgegen.

181

#### 182 **GRÜNE Bilanz des CETA-Vertrags**

183 In der Gesamtschau bestätigt der fertig vorliegende CETA-Vertrag Befürchtungen vor ne-  
184 gativen Auswirkungen des Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada. Zentrale Kri-  
185 tikpunkte werden trotz der Nachverhandlung des ursprünglichen Vertragsentwurfes und  
186 trotz zusätzlicher Auslegungserklärungen nicht entschärft. Letztere bewirken weder eine  
187 rechtswirksame Korrektur von Vertragsinhalten noch tragen sie zur Definierung und Ein-  
188 grenzung unklarer und weit auslegbarer Rechtsformulierungen bei.

189 Die Potenziale fairen Handels den Lebensstandard zu heben, die Rechte von Arbeitneh-  
190 mer\*innen zu stärken und die ökologische Transformation der Wirtschaft voranzubrin-  
191 gen und sinnvolle Regulierung auf hohem Niveau zu harmonisieren wurden nicht aus-

192 geschöpft. Nicht zuletzt das Gutachten von Martin Nettesheim im Auftrag der Landesre-  
193 gierung und die Expertenanhörung im Landtag haben gezeigt, dass die Kritik an CETA  
194 substanziell ist und die Zweifel berechtigt sind.

195 Nach Kritik u.a. aus Deutschland und Belgien wurde versucht, den Defiziten des Vertrags-  
196 textes mit Hilfe von Auslegungs- und Zusatzerklärungen zu begegnen. Rechtsgutachten  
197 u.a. von Professor Dr. Markus Krajewski (Universität Erlangen), Hertha Däubler-Gmelin (im  
198 Auftrag der IG Metall) oder dem kanadischen Juristen Steven Schrybmann (im Auftrag der  
199 NGO „Council of Canadians“) belegen, dass die Rechtswirksamkeit von Auslegungs- und  
200 Zusatzerklärungen sehr begrenzt ist. Sie stellen keinesfalls eine Änderung des Vertragstex-  
201 tes dar, sondern werden bei der Auslegung abgewogen mit dem Vertragstext und anderen  
202 Dokumenten. Damit ist höchst unsicher, ob Zusatzerklärungen im Konfliktfall ausschlag-  
203 gebend sein werden. Dies gilt auch für die Zusatzvereinbarungen zwischen der EU und  
204 Kanada sowie für die innerbelgische Vereinbarung. Hinzu kommt, dass auch die Ausle-  
205 gungserklärungen selbst zahlreiche Unklarheiten aufweisen und unbestimmte Rechtsbe-  
206 griffe enthalten. So werden in §2 zum Regelungsrecht „Gesetze und Vorschriften [...] zur  
207 Erreichung legitimer politischer Ziele“ geschützt. Was „legitime Ziele“ sind, bleibt wieder-  
208 um Auslegungssache von Gerichten.

209

210 In der Gesamtbetrachtung ergibt sich für uns GRÜNE folgende Bewertung des Handelsab-  
211 kommens zwischen der EU und Kanada:

212 CETA widerspricht den Kriterien, die wir GRÜNE an faire Handelsabkommen anlegen. Nach  
213 den von uns in mehreren Beschlüssen festgelegten Bedingungen und roten Linien ist und  
214 bleibt CETA nicht zustimmungsfähig. Dies muss weiterhin GRÜNE Haltung auf allen Ent-  
215 scheidungsebenen sein.

216 Wir GRÜNE setzen uns weiter für Handelsabkommen ein, die transparent verhandelt wer-  
217 den, an sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Kriterien ausgerichtet sind und  
218 zugleich die etablierten demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen nicht schwä-  
219 chen und bewährten Prinzipien in Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz wie das  
220 Vorsorgeprinzip stärken und verbreiten statt sie zu schwächen oder zu gefährden. Nur  
221 wenn Handelsabkommen diesen Maßstäben folgen, können sie hilfreich zur Erreichung  
222 unserer politischen Ziele sein. Die EU sollte gleichzeitig alles daransetzen, multilaterale  
223 Verhandlungen nach den Maßstäben von Demokratie und fairem Handel neu zu beleben.

224

225

226 [1] Siehe Punkt 5 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

227 [2] Vgl. Punkt 7 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

228 [3] Siehe Punkt 15 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

229 [4] Siehe Punkt 12 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

230 [5] Siehe Punkt 14 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

231 [6] Siehe S. 43 f. des Landtagswahlprogramms im Fettdruck

232 [7] Siehe S. 43 f. des Landtagswahlprogramms

233 [8] Vgl Punkt 10 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

234 [9] Vgl. Punkt 19 des Eckpunktepapiers der Landesregierung vom 17.3.2015

235 [10] vgl. Öffentliche Anhörung des Baden-Württembergischen Landtags vom 30. September  
236 2016

237 [11] Deutscher Richterbund, Peter Schneiderhahn Stellungnahme zur Errichtung eines In-  
238 vestitionsgerichts für TTIP Februar 2016

239 [12] Prof. Dr. Martin Nettesheim: Die Auswirkungen von CETA auf den politischen Gestal-  
240 tungsspielraum von Ländern und Gemeinden Seite 13

## Antragsteller\*innen

LAG Europa